

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1977

Nummer 28

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
83	22. 4. 1977	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes	218
	2. 5. 1977	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 13. August 1897 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden nach Uchte durch den Kreis Minden	219

83

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und
des Schwerbehindertengesetzes
Vom 22. April 1977**

Auf Grund des Artikels III § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 136) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes in der ab 31. März 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 348) und Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 136) ergibt.

Düsseldorf, den 22. April 1977

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

**Gesetz
zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge
und des Schwerbehindertengesetzes
(DG – KoFSchwBG)
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 22. April 1977**

Erster Abschnitt
Kriegsopferfürsorge

§ 1

Träger der Kriegsopferfürsorge

(1) Örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge sind die kreisfreien Städte und Kreise; sie führen die Kriegsopferfürsorge als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Die örtlichen Träger unterhalten besondere Fürsorgestellen für Kriegsopfer.

(2) Überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge sind die Landschaftsverbände; sie führen die Kriegsopferfürsorge als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Die überörtlichen Träger unterhalten Hauptfürsorgestellen.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

(1) Den örtlichen Trägern obliegen alle Aufgaben der Kriegsopferfürsorge, soweit sie nicht den überörtlichen Trägern zugewiesen sind.

(2) Den überörtlichen Trägern obliegen

1. die Hilfen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. die Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes
 - a) zum Besuch von Hochschulen und Fachhochschulen,
 - b) zum Zweck der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe,
3. die Erholungsfürsorge nach § 27a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes und die Durchführung von Kuren als Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und der Krankenhilfe nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 36 und 37 des Bundessozialhilfegesetzes sowie die während der Erholungsfürsorge oder der Kur notwendigen Hilfen für Haushaltsangehörige nach § 24 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1031),
4. die Wohnungsfürsorge nach § 27a Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes, wenn es sich um die Förderung von Baumaßnahmen überörtlicher Bedeutung handelt,

5. die Leistungen nach § 27b des Bundesversorgungsgesetzes, wenn für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sind,
6. die Sonderfürsorge nach § 27c des Bundesversorgungsgesetzes sowie die Hilfen für versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Sonderfürsorgeberechtigten,
7. nach § 28 Abs. 4 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge die Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Berechtigte im Ausland,
8. die der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen nach §§ 51 bis 54 des Bundes-Seuchengesetzes und §§ 1 bis 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten an Berechtigte außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Zulassung von kreisangehörigen Gemeinden
als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger, wenn die sachgemäße Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 gesichert und die Unterhaltung einer besonderen Fürsorgestelle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gewährleistet ist.

§ 4

Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden
und örtlicher Träger

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Träger der Kriegsopferfürsorge sind, gewähren bei der Durchführung der Aufgaben, die den Trägern der Kriegsopferfürsorge obliegen, Amtshilfe, indem sie insbesondere Anträge entgegennehmen, falls erforderlich auf ihre Ergänzung hinwirken und unverzüglich dem zuständigen Träger zuleiten; wird ihnen die Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen der Kriegsopferfürsorge auf andere Weise bekannt, unterrichten sie unverzüglich den zuständigen Träger. Die kreisangehörigen Gemeinden wirken im Rahmen der Amtshilfe auch bei der Durchführung von persönlichen Hilfen mit.

(2) Der örtliche Träger leitet einen Antrag, über den der überörtliche Träger zu entscheiden hat, unverzüglich an diesen weiter; Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Kostenträger

(1) Die Träger der Kriegsopferfürsorge tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach den §§ 25 bis 27 f des Bundesversorgungsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) Rechtsvorschriften, nach denen der Bund die Kosten trägt oder erstattet, bleiben unberührt.

§ 6

Beteiligung sozial erfahrener Personen

Die Träger der Kriegsopferfürsorge haben vor der Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge sozial erfahrene Personen, besonders aus Verbänden der Kriegsopfer, zu hören.

§ 7

Widerspruchsverfahren

Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Träger der Kriegsopferfürsorge entscheiden, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, die nach § 8 gebildeten Beiräte.

§ 8

Beiräte

(1) Bei den Trägern der Kriegsopferfürsorge werden Beiräte gebildet.

(2) Die Beiräte bestehen aus dem Hauptverwaltungsbeamten oder seinem Beauftragten als Vorsitzendem und vier ehrenamtlichen Beisitzern. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen sozial erfahrene Personen sein; ein Beisitzer soll Kriegsbeschädigter und einer Kriegshinterbliebener, ein weiterer Arbeitnehmer und einer Arbeitgeber sein.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden durch den Hauptverwaltungsbeamten auf Vorschlag der im Bereich des Trägers der Kriegsopferfürsorge überwiegend vertretenen Verbände der Kriegsopfer, Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die Dauer von vier Jahren bestellt. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Für das Verfahren der Beiräte nach § 7 sind die §§ 9, 11 bis 21, 22 Abs. 1, 23 bis 25 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), entsprechend anzuwenden; jedoch tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde (§ 24 Abs. 1 und 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes) der Träger der Kriegsopferfürsorge.

§ 9

Kostenfreiheit

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung oder Gewährung einer Leistung der Kriegsopferfürsorge nötig werden, sind kostenfrei; dies gilt auch für die in der Kostenordnung bestimmten Gerichtskosten.

(2) Absatz 1 gilt auch für gerichtliche Verfahren, auf die das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist. Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind nur die Träger der Kriegsopferfürsorge von Gerichtskosten befreit.

§ 10

Anwendung des Gesetzes außerhalb der Kriegsopferfürsorge

Die §§ 1 bis 9 gelten entsprechend, soweit Leistungen nach anderen Gesetzen in Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge zu gewähren sind.

Zweiter Abschnitt

Schwerbehindertengesetz

§ 11

Durchführung der Aufgaben

(1) Die überörtlichen und örtlichen Träger führen als Selbstverwaltungsangelegenheit die Aufgaben durch, die nach dem Schwerbehindertengesetz oder den auf Grund des Schwerbehindertengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Hauptfürsorgestellen und örtlichen Fürsorgestellen obliegen. Die §§ 4, 6 und 9 gelten entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes) zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 12

Sachkosten

Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes obliegenden Aufgaben einen Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe nach § 8 des Schwerbehindertengesetzes. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmen die überörtlichen Träger ab 1977 für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung; hierbei ist sicherzustellen, daß jeder örtlichen Fürsorgestelle, gemessen an der Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten in ihrem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

§ 13

Verwaltungskosten

Werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) kreisfreie Städte und Kreise als örtliche Fürsorgestellen zu Aufgaben der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

- GV. NW. 1977 S. 218.

**Nachtrag
zu der
Genehmigungsurkunde
des Regierungspräsidenten in Minden
vom 13. August 1897
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betreffend den Bau und Betrieb einer
dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn
von Minden nach Uchte
durch den Kreis Minden
Vom 2. Mai 1977**

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit den Kreis Minden-Lübbecke mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt Kreuzkrug-Uchte.

Zugleich genehmige ich den Abbau der Eisenbahnanlagen dieser Teilstrecke.

Düsseldorf, den 2. Mai 1977

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Prof. Dr. Diehl

- GV. NW. 1977 S. 219.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.